Befreiungen.

Gegenstände, welche im Gigenthum bes Königs, bes Breugischen Staats ober bes Deutschen Reichs ftehen, find von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 25, Februar 1885.

Der Minifter ber öffentl. Arbeiten.

Der Finang: Minifter.

25. Polizei-Berordung, betr. die Benntung des II. Ranalplates.

Wegen Benutung bes II. Kanalplates, b. i. bes Plates am Berfehrshafen zwischen ber Bude bes ftabtischen Safenwarters und ber Ausmundung bes Raufhausfanals, erlaffen wir auf Grund ber §§ 5 und 6 ber Allerhöchsten Berordnung über bie Polizeiverwaltung in ben neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und § 144 bes Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachftehende polizeiliche Borichriften:

- I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Baffer bient ausschließlich als Ausund Ginladeplat für die an die Bohlenwand anlegenden Schiffe und barf nur für bie Beit bes Beladens ober ber Lofdung eines Schiffes von ber bamit beschäftigten Mannichaft zum Lagern ober Aufstellen von Gegenständen benutt werben.
- II. Der übrige Raum bis jum Fußwege an ber Fahrstraße bient als öffent= licher Lagerplat, fann auch zur Aufstellung von Fuhrwerten benutt werben. Wer von dem Plate in dieser Beise Gebrauch machen will, hat folches bei bem Safen= warter anzumelben und fich von diefem eine Lagerftelle ober einen Stand anweifen zu laffen.
 - III. Für die nach Rr. II. gestattete Benutung wird folgende Gebühr erhoben:
 - A. Für je 1 qm Lagerraum und für fieben Tage oder fürzere Zeit 10 0. Wird ber Lagerraum langer als zwei Wochen benutt, fo fteigt diese Gebühr für jede begonnene fernere Boche auf . . . 20 8. B. Für ben Stand eines Wagens für einen Tag Wird der Stand länger als drei Tage benutt, so beträgt diese Gebühr für jede begonnene Reihe von weiteren fieben Tagen 50 d. Umberziehende Bandler, Runftler und Schaububenbefiter, welche Wagen mit Wohnungs-Ginrichtung aufftellen, haben für jeden Wagen und für einen Tag zu entrichten . . . 30 8. Diesen ift die Aufstellung von Wagen für längere Zeit als zwei Tage nicht gestattet. Für die Zeit des hier stattfindenden Krammarktes und des Bogelschießens fann die Aufstellung von Wagen bis zu fünf Tagen geftattet werben.

IV. Als ein Tag Lager: ober Aufstellungszeit wird gerechnet die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Abends des folgenden Tages.

Sat die Benutung nur gedauert von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends an

demfelben Tage, fo wird eine Gebühr überall nicht erhoben. Sat die Benutung aber außer bei Tage auch nur einige Stunden mahrend ber folgenden Racht gemahrt, fo wird die volle Gebühr für einen Tag erhoben.

- V. Hiesigen Einwohnern kann im Wege besonderer Bereinbarungen mit dem Magiftrat die Aufftellung von Bagen gegen eine ermäßigte Gebühr geftattet werben, im Falle folche Aufstellung eine langere Zeit als von vier Wochen beabsichtigt wird.
- VI. Die Lager: oder Aufstellungsgebühr ift im Boraus an den ftadtifchen Safenwärter zu bezahlen.

VII. Ber ohne zuvorige Unmelbung bei bem ftabtischen Safenwarter ben unter II bezeichneten Raum jum Lagern von Sachen ober Aufftellen von Bagen ober ben unter I bezeichneten Raum in anderer Beife als unter I angeführt ift, jum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Fuhrwerfen benutt, sowie wer auf erfolgte Aufforderung seitens des städtischen Hafenwärters den inne gehabten Plat nicht räumt oder der Borschrift des letten Absabes der Rummer III zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 M., an deren Stelle im Unvers mögensfalle entsprechende Saftstrafe tritt.

harburg, ben 30. April 1892.

Der Magiftrat.

Die Boligei: Direction.

26. Droichten=Fuhrwefen.

1. Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 21. gebrnar 1901.

§ 26. Die Fahrten find entweder Streden fahrten oder Zeit fahrten. Gine Stredenfahrt ift jede Fahrt, deren vom Fahrgafte beim Besteigen der Droschke angegebenes Endziel in ununterbrochener Fahrt auf dem kurzesten Wege erreicht merben joll.

Beitfahrten find folche, bei welchen ber Fahrgaft einen Bagen auf Beit genommen hat ober aber ein angegebenes Endziel nicht ohne Unterbrechung ober nicht

auf bem fürzeften Wege zu erreichen beabsichtigt.

In Ermangelung anderer Berabredung gilt jede Fahrt als Streckenfahrt.

Bird eine Zeitfahrt verlangt, jo hat der Rutscher vor dem Beginne berfelben bem Fahrgaft seine Uhr zu zeigen und bann nach Unweisung bes Fahrgaftes zu fahren. Die Zeitfahrt beginnt mit bem Ginfteigen bes Fahrgaftes und endet mit bem

Berlaffen ber Drofchte burch ben Fahrgaft.

§ 27. Bei Stredenfahrten muß ber Ruticher auf Berlangen bes Fahrgaftes

einmal unentgeltlich anhalten.

Dauert das Anhalten jedoch länger als 5 Minuten, so darf der Kutscher das tarifmäßige Bartegeld berechnen. Als ein Unhalten, welches ben Rutscher zu dieser Forderung berechtigt, gilt nicht, wenn unterwegs Berfonen ein: ober aussteigen ober ber Kutscher auf Berlangen des Fahrgastes das Wagenverdeck auf= oder zurückschlägt. § 28. Bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Fahrgast und Kutscher hat

Letterer sofort die Entscheidung eines Bolizeibeamten herbeizuführen, ober auf Ber-langen des Fahrgaftes benselben nach dem Geschäftshause der Polizeidirektion zu fahren. Für diese Fahrt tann ber Ruticher tein Jahrgeld verlangen, wenn er nach Unficht ber Polizeibireftion durch ungebührliches Berhalten ober unberechtigte Unfprüche die Fahrt veranlaßt hat.

Der Fahrgaft ift verpflichtet, auf Berlangen bes die vorläufige Entscheidung

treffenden Beamten das streitige Fahrgeld zu hinterlegen.

§ 30. Das Fahrgeld ift nach dem dieser Berordnung angehängten Tarife A zu bezahlen. Derselbe gilt in allen seinen Bestimmungen als Theil dieser Berordnung. Ueber den Tarif hinaus dürfen die Rutscher keine Forderungen erheben,

namentlich auch fein Trinfgelb begehren.

Besondere Borichriften für Preiszeiger: (Tagameter:) Droschten.

§ 38. Das Fahrgelb ift für Preiszeiger-Droschken nach dem dieser Berordnung angefügten Tarife B zu bezahlen. Derfelbe gilt in allen feinen Beftimmungen als Theil diefer Berordnung.

Der Ruticher barf von dem Gahrgaft nur den am Preiszeiger ordnungsmäßig

angezeigten Fahrpreis fordern.